

Baumschutz in München ist Klimaschutz für München
Die Münchner Bezirksausschüsse handeln - jetzt!
Gemeinsame Anträge für die Münchner Bezirksausschüsse zur Stärkung des Baumschutzes für
ein lebenswertes München

Beschlüsse des BA 16 Ramersdorf-Perlach zum Antrag:

1. Stärkung des Baumschutzes

Teil 1.1 des Antrags:

Antrag: Die LH München schafft mit einer umfassenden Planung den Umschwung von einem schwindenden Baumbestand zu einem aktiven Aufbau eines nachhaltigen Baummanagements, das alle möglichen Facetten des Erhalts und der Ausweitung des Baumbestands in der Stadt beinhaltet. Die LH München legt dazu einen Baum-Masterplan vor.

Begründung: Der Masterplan soll alle notwendigen Aktivitäten zum Schutz, Erhalt und Aufbau des Münchner Baumbestands enthalten. Er beinhaltet eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der geplanten Prozesse. Weitere Inhalte finden sich in unten aufgeführten Anträgen. Für die Verbesserung des Schutzes von Bäumen und Grünflächen ist die materielle und personelle Ausstattung der Behörden in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Mit dem Masterplan verbindet sich die Erwartung, dass sich damit auch die rechtliche Bewertung des Baumschutzes verändert. Möglicherweise ist es geboten, alle Maßnahmen in einer neu zu schaffenden Abteilung zu bündeln.

Der ursprünglichen Fassung wurde bei 2 Gegenstimmen **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 1.2 des Antrags:

vom BA 16 veränderter Antrag: Der weitere Verlust von Bäumen im Stadtgebiet muss gestoppt werden. Jeder Baum, der gefällt wird oder abstirbt, der unter die Baumschutzverordnung fällt, muss ersetzt werden.

Begründung: Dafür sollten verlorene Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, standortnah ersetzt werden. Dies kann durch die Forderung von Ersatzpflanzungen oder durch Pflanzungen im öffentlichen Raum geschehen. Ausnahmen für Ersatzpflanzungen bei Einzelanträgen zur Fällung sind zu konkretisieren.

Der veränderten Fassung wurde bei 2 Gegenstimmen **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 1.3 des Antrags:

Antrag: Die LH München entwickelt ein Baumkataster für den gesamten Baumbestand in der Stadt München. Bereits angelegte Baumkataster anderer Institutionen sollen darin eingepflegt werden.

Begründung: Die Stadt schafft damit die Datengrundlage für alle Maßnahmen der zukünftigen Planungsschritte im Bereich des Baummanagements. Mit der Verbindung der Daten anderer

Institutionen kann so auch ein Überblick für alle Beteiligten geschaffen werden.

Durch den BA 16 beschlossene Änderung:

Gesamtes Baumkataster

Einschränkung auf öffentlichen Raum wird gefordert. Statt der arbeitsaufwändigen Integration bestehender Baumkataster soll lediglich eine Kompatibilität ermöglicht werden.

Der veränderten Fassung wurde bei 3 Gegenstimmen **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 1.4 des Antrags:

Antrag: Die LH München richtet für ihr Kataster eine (Open-) GIS- Plattform ein, die sie auch den BA-Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Begründung: So werden BAs besser in die Lage versetzt, ihr Engagement sachgerecht und einfacher umzusetzen. Ziel ist es, die unter Schutz stehenden Bäume zu erfassen und deren Schutz zu gewährleisten. Die BAs können, ausreichend informiert, auch die Pflege der Datenbank unterstützen.

Durch den BA 16 beschlossene Änderung:

Plattform für Baumkataster für BA-Mitglieder Streichung des BA-Bezugs sondern Öffnung für alle und Streichung der Begründung.

Damit lautet die neue Version des Teils 1.4 des Antrags:

Antrag: Die LH München richtet für ihr Kataster eine (Open-) GIS- Plattform ein, die sie allen zur Verfügung stellt.

Der veränderten Fassung wurde bei 3 Gegenstimmen **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 1.5 des Antrags:

Antrag: Die LH München gibt eine (begleitende) Studie in Auftrag zur klimarelevanten Wirkung von gezielten Baumpflanzungen in verschiedenen Szenarien der Umsetzung des Masterplans.

Begründung: Ergebnisse einer Studie für den Verdichtungsraum Manchester deuten darauf hin, dass die Sicherung und Erhöhung des Anteils von Stadtnatur für die Klimawandelanpassung von großem Vorteil wäre - eine dort prognostizierte durchschnittliche Temperaturerhöhung von 4.3% bis zum Jahr 2080 könnte bei einer 10% -igen Erhöhung des Naturanteils nahezu ausgeglichen werden. Bäumen kommt dabei vorrangige Bedeutung zu.

Der ursprünglichen Fassung wurde, bei 2 Gegenstimmen, **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 1.6 des Antrags:

Antrag: Bäume sind elementarer Bestandteil eines jeden Neubaus. Ähnlich der Stellplatzvorgabe für KFZ soll eine Pflanzvorgabe für Bäume entsprechend der Grundstücksfläche eingeführt werden.

Begründung: Der Erhalt und die Erweiterung des Baumbestands muss auch bei Neubauten berücksichtigt werden. Damit soll eine ausreichende Baumbepflanzung auf privaten Grundstücken

sichergestellt werden. Auch bestehende Bäume auf Baugrundstücken würden dann erheblich besseren Schutz erfahren.

Der Teil 1.6 des Antrags wurde **mehrheitlich** mit 30 zu 10 Stimmen **abgelehnt**.

Teil 1.7 des Antrags:

Antrag: Erstellung einer Tiefgaragensatzung, um Ausmaße der neu errichteten Tiefgaragen so zu beschränken, dass ein Wachstum von Bäumen mit Bodenanschluss ermöglicht wird.

Begründung: Bei der Neubebauung und Nachverdichtung von Grundstücken werden diese zumeist komplett ausgeschachtet, um das ganze Grundstück für eine Tiefgarage nutzen zu können. Ein Wachstum größerer Bäume ist auf dem verbleibenden Grundstücksrest oder über der Tiefgarage nicht mehr möglich. Deshalb sollte die Ausdehnung der Tiefgaragen auf die Größe des Gebäudes beschränkt oder die Überdeckung der unterirdischen Gebäudeanteile angehoben werden, um das Wachstum größerer Bäume zu ermöglichen.

Der Teil 1.7 des Antrags wurde **mehrheitlich**, mit 11 Stimmen für die Zustimmung, **abgelehnt**.

Teil 1.8 des Antrags:

Antrag: Erstellung von Erhaltungssatzungen, um vorhandene private Grünflächen vor der Überbauung schützen.

Begründung: Andere deutsche Großstädte nutzen das Instrument der Erhaltungssatzung, um Grünflächen zu schützen und Gebäudeabstände, die einen Baumbestand zwischen den Gebäuden ermöglichen, zu erhalten. Als Beispiel könnte Dresden dienen, dass seit den 90iger Jahren gute Erfahrungen mit derartigen Erhaltungssatzungen gemacht hat.

Der Teil 1.8 des Antrags wurde **mehrheitlich**, mit 8 Stimmen für die Zustimmung, **abgelehnt**.

Teil 1.9 des Antrags:

Antrag: Städtische Initiative zur Pflanzung von Grenzbäumen.

Begründung: Durch die geringen Abstandsflächen zwischen Gebäuden ist vielfach nur noch eine Pflanzung von Bäumen auf der Grundstücksgrenze möglich. Die Stadt sollte rechtliche und materielle Hilfe zur Pflanzung solcher Grenzbäume bewerben und anbieten, um den Baumbestand zu erhöhen.

Der Teil 1.9 des Antrags wurde **mehrheitlich**, mit 15 Stimmen für die Zustimmung, **abgelehnt**.

Teil 1.10 des Antrags:

Antrag: Unterstützungsangebote für den Erhalt privater Bäume verbessern

Begründung: Die Pflege und der Unterhalt von Großbäumen auf privaten Grundstücken sind mit hohem Aufwand verbunden. Um den Erhalt von privatem Baumbestand zu fördern, sollten weitere Unterstützungsangebote Beratung und Baumpflege ermöglichen.

Der ursprünglichen Fassung wurde **einstimmig** zugestimmt.

2. Ersatz und Ausgleichszahlungen

Teil 2.1 des Antrags:

Antrag: Aufnahme des Primats des Erhalts von Bäumen bei Bauvorhaben: Die Bewahrung von Bäumen ist einer Fällung vorzuziehen.

Begründung: Alte Bäume sind in ihrer Wirksamkeit um ein Vielfaches wertvoller als jüngere Ersatzpflanzungen. Daher sollte der Erhalt dieser Bäume einen höheren Stellenwert auch bei Bauvorhaben erhalten.

Der Teil 2.1 des Antrags wurde **mehrheitlich**, mit 10 Stimmen für die Zustimmung, **abgelehnt**.

Teil 2.2 des Antrags:

Antrag: Baumerhaltung geht vor Ersatzpflanzung. Dazu gehört auch Versetzung von Bäumen bei Bauvorhaben. Dies sollte bei der Genehmigung der Bauvorhaben in geeigneten Fällen gefordert werden.

Begründung: Bei Bauvorhaben sollte auch die Forderung nach einer Versetzung von Bäumen ermöglicht werden. Es ist möglich auch größere Bäume erfolgreich zu versetzen. Falls erhaltenswerte Bäume infolge eines Bauvorhabens gefällt werden müssen, ist die Versetzung einzelner Bäume auf dem Grundstück eine weitere Option zum Erhalt der Bäume.

Der ursprünglichen Fassung wurde **mehrheitlich**, bei einer Gegenstimme, **zugestimmt**.

Teil 2.3 des Antrags:

Antrag: Eine Ausgleichszahlung erfolgt in angemessener Höhe. Die Höhe der Zahlung berücksichtigt

- a) den Wert eines Baumes in all seinen Facetten (Baumwertermittlung nach Koch),**
- b) sämtliche prognostizierten Folgekosten, die eine Baumpflege bis zu einem mittleren Lebensalter verursachen würde,**
- c) die vergleichbaren Kosten, die eine Ersatzpflanzung inklusive der Vor-Ort-Grundstückskosten für die Fläche, die der Baum an dieser Stelle zu seinem Wachstum durchschnittlich benötigt,**
- d) die gesteigerte Bedeutung von Bäumen zum Schutz des Stadtklimas.**

Begründung: Die gegenwärtige Praxis der Ausgleichszahlung (pauschal 750,-€) widerspricht bereits heute dem Wortlaut der gültigen Baumschutzverordnung. Zur Bemessung des Geldwerts eines Baums (Baumwertermittlung) hat sich im deutschsprachigen Raum die Methode Koch etabliert. Sie kommt v. a. bei Schadenersatz und Entschädigungen zum Tragen und ist somit eine rein ökonomisch orientierte Bewertung. Bei dieser Wertermittlung wird zwar ganz bewusst die Funktion eines Baums berücksichtigt, nicht aber dessen darüber hinaus reichende ökologische Leistungen. Diese Art der Ermittlung ist pragmatisch, stellt den Wert eines Baums aber nur ausschnittsweise dar. Die Ausgleichszahlung zur Ablöse der Ersatzpflanzungspflicht von € 750 pro Baum ist zu gering, um die Entscheidung zum Erhalt oder Neupflanzung von Bäumen zu beeinflussen. Bei den gegenwärtigen Immobilienpreisen können die Zahlungen von Ablöse für 10 Bäume z.B. durch nur einen zusätzlichen Quadratmeter Wohnungsfläche kompensiert werden. Daher sollten die Ausgleichszahlungen drastisch erhöht werden, um einen Effekt zu haben. Die Ausgleichszahlung sollte mindestens eine Gleichstellung herstellen zwischen demjenigen, der eine Ersatzpflanzung vornimmt und demjenigen, der darauf verzichten darf zugunsten einer Ausgleichszahlung. Diese Gleichbehandlung ist bislang bei weitem nicht gegeben.

Der Teil 2.3 Buchstabe a), der Teil 2.3 Buchstabe c) und der Teil 2.3 Buchstabe d) des Antrags wurden **einstimmig abgelehnt**.

Der Teil 2.3 Buchstabe b) des Antrags wurde, mit 15 Stimmen für die Zustimmung, **mehrheitlich abgelehnt**.

Teil 2.4 des Antrags:

Antrag: Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen sollen innerhalb des jeweiligen Stadtviertels erfolgen.

Begründung: Nur die Pflanzung von Bäumen in der Nähe des ursprünglichen, zu ersetzenden Baumes können einen optischen, klimatischen und ökologischen Ersatz bieten. Eine Neupflanzung am Stadtrand oder sogar im Umland bietet für die betroffenen Viertel keine Vorteile.

Durch den BA 16 beschlossene Änderung:

Einfügung: Einschränkung auf grundsätzlich

Damit lautet die neue Version des Teils 2.4 des Antrags:

Antrag: Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen sollen grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Stadtviertels erfolgen.

Begründung: Nur die Pflanzung von Bäumen in der Nähe des ursprünglichen, zu ersetzenden Baumes können einen optischen, klimatischen und ökologischen Ersatz bieten. Eine Neupflanzung am Stadtrand oder sogar im Umland bietet für die betroffenen Viertel keine Vorteile.

Der veränderten Fassung wurde bei einer Gegenstimme **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 2.5 des Antrags:

Antrag: Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden

Begründung: Ausgleichszahlungen sollen den Baumverlust kompensieren. Daher sollten diese Mittel für Neupflanzungen von Bäumen möglichst nahe den ursprünglichen Standorten verwendet werden.

Der Teil 2.5 des Antrags wurde **einstimmig abgelehnt**.

Teil 2.6 des Antrags:

Antrag: Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen durch die UNB wird so verbessert, dass ein jederzeitiger vollumfänglicher Überblick über die Ersatzpflanzungen hergestellt wird.

Begründung: Momentan ist die Kontrolle notwendiger Ersatzpflanzungen nur auf „Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Kontrollen“ beschränkt. Eine verbesserte, systematisierte Kontrolle durch die Behörde ist notwendig. Nur Kontrolle sichert den Baumbestand und das Rechtsempfinden.

Der Teil 2.6 des Antrags wurde **einstimmig abgelehnt**.

Teil 2.7 des Antrags:

Antrag: Die LH München ahndet Verstöße gegen die Pflicht zur Ersatzpflanzung konsequent und in angemessener Höhe.

Begründung: Eine inkonsequente Handhabung untergräbt das Rechtsempfinden von Bürgern, die sich an Vorgaben halten. Des Weiteren wird die große Bedeutung des Baumbestandes für die Stadtbevölkerung durch zu lasches Ahnden negiert. Als Vorbild könnte das Modell Bamberg dienen, das sich als funktionsfähig erwiesen hat.

Der Teil 2.7 des Antrags wurde **einstimmig abgelehnt**.

Teil 2.8 des Antrags:

Antrag: Die LH München führt ein Ersatzpflanzungskataster ein. Dieses wird in professioneller digitaler Form als Geoinformationssystem (openGIS) und als Teil eines vollständigen Baumkatasters geführt.

Begründung: Die gängige Praxis zur Erfassung von geschützten Bäumen ist ein Kataster auf digitaler Basis mit genauer Kartengrundlage, ein Geoinformationssystem. Sind die Bäume erst mal erfasst, können spätere Nachkontrollen systematisch und kostensparend erfolgen. Außerdem stellt diese Grundlage auch die Basis dar zur Erfassung aller weiteren Maßnahmen, weil "alle Bäume im Blickfeld" sind. Alle Daten werden digitalisiert, so dass sie später von allen möglichen Beteiligten von der LBK bis zur Stadtgärtnerei am PC aufgerufen werden können. Grundsätzlich ist ein Baumkataster bereits Standard in vielen Städten.

Durch den BA 16 beschlossene Änderung:

Streichung des Klammerzusatzes (openGIS)

Damit lautet die neue Version des Teils 2.4 des Antrags:

Antrag: Die LH München führt ein Ersatzpflanzungskataster ein. Dieses wird in professioneller digitaler Form als Geoinformationssystem und als Teil eines vollständigen Baumkatasters geführt.

Begründung: Die gängige Praxis zur Erfassung von geschützten Bäumen ist ein Kataster auf digitaler Basis mit genauer Kartengrundlage, ein Geoinformationssystem. Sind die Bäume erst mal erfasst, können spätere Nachkontrollen systematisch und kostensparend erfolgen. Außerdem stellt diese Grundlage auch die Basis dar zur Erfassung aller weiteren Maßnahmen, weil "alle Bäume im Blickfeld" sind. Alle Daten werden digitalisiert, so dass sie später von allen möglichen Beteiligten von der LBK bis zur Stadtgärtnerei am PC aufgerufen werden können. Grundsätzlich ist ein Baumkataster bereits Standard in vielen Städten.

Der veränderten Fassung wurde bei 2 Gegenstimmen **mehrheitlich zugestimmt**.

Teil 2.9 des Antrags:

Antrag: Auch alle vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen aus den vergangenen Jahren (soweit die Aufzeichnungen zurückreichen) werden sukzessive in dieses Kataster aufgenommen, beginnend in Bereichen mit der dichtesten Bebauung sowie in Gebieten mit der größten Hitzebelastung (nach der Stadtklimastudie).

Begründung: Alle Ersatzpflanzungen sind nach der BaumschutzV geschützte Bäume. Auch diese Bäume bedürfen der Sicherung. Beginnen sollte man in Bereichen mit der dichtesten Bebauung

sowie in Gebieten mit der größten Hitzebelastung

Der ursprünglichen Fassung wurde **mehrheitlich**, bei 3 Gegenstimmen, **zugestimmt**.

Teil 2.10 des Antrags:

Antrag: Die UNB als Teilbehörde der Stadtverwaltung übermittelt dem zuständigen BA auf Wunsch bzw. Nachfrage sämtliche neue Unterlagen und Entscheidungen zu den Ersatzpflanzungen als auch die archivierten Unterlagen des betreffenden Bezirks (mit Beginn der digitalisierten Aufzeichnung) in übersichtlicher tabellarischer Form.

Begründung: Alle zur Ersatzpflanzung ausgewiesenen Bäume sind geschützte Bäume. Die eingangs beschriebene Situation verdeutlicht die Notwendigkeit, dass alle Ersatz-Bäume auch tatsächlich gepflanzt wurden. Die bisherige lasche Handhabung der Kontrolle der Nachpflanzung ist nicht weiter hinnehmbar.

Der Teil 2.10 des Antrags wurde **einstimmig abgelehnt**.

Teil 2.11 des Antrags:

Antrag: Die LH München schafft die rechtlichen Voraussetzungen zum Betreten von Privatgrundstücken durch Mitglieder der Bezirksausschüsse zwecks der Kontrolle von Ersatzpflanzungen.

Begründung: Es besteht die Bereitschaft der Bezirksausschüsse sich an einer weitergehenden Überprüfung der Ersatzpflanzungen zu beteiligen. Dazu würde z.B. eine Änderung des Antragsformulars zur Baumfällung und -veränderung mit einer weiteren Einräumung des Betretungsrechtes zur Überprüfung der Ersatzpflanzungen notwendig.

Der Teil 2.11 des Antrags wurde **einstimmig abgelehnt**.